

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	01.12.2014

Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Isenburger Kirchweg

hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Mülheim vom 03.11.2014, TOP 8.1.4

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Tempobegrenzung (30 km/h) auf dem Isenburger Kirchweg nördlich der Burgwiesenstraße auf das bewohnte Teilstück südlich der Burgwiesenstraße ausgedehnt werden kann“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einrichtung der Tempo 30-Zone (Holweide) wurde mit den bestehenden Grenzen durch die Bezirksvertretung Mülheim am 14.04.2008 beschlossen.

Der Isenburger Kirchweg und die Johann-Bensberg-Straße wurden nicht in die Tempo 30-Zone eingebunden, weil Sie sich im Vorbehaltsnetz der Stadt Köln befinden. Dieses Vorbehaltsnetz beinhaltet Straßen, die unter anderem aufgrund Ihrer Verkehrsbelastung und Verbindungsfunktion nicht geeignet sind, in eine Tempo 30-Zone eingebunden zu werden. Das Vorbehaltsnetz soll ein leistungsfähiges Straßennetz außerhalb der Tempo 30-Zonen erhalten.

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch außerhalb von Tempo 30-Zonen zulässig. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber aber nach der Straßenverkehrsordnung (§ 3 StVO) innerhalb geschlossener Ortschaften eine Geschwindigkeit von 50 km/h vorgesehen. Daher gelten hier für Ausnahmen strenge Vorgaben nach § 45 Abs. 9 StVO. Verkehrszeichen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Besondere Umstände für eine Geschwindigkeitsreduzierung wären zum Beispiel eine gegenüber anderen vergleichbaren Straßen erhöhte Unfallrate, die ursächlich mit der erlaubten Geschwindigkeit in Zusammenhang steht oder ein Straßenverlauf, der für den Verkehrsteilnehmer nicht so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Der Isenburger Kirchweg befindet sich innerhalb geschlossener Ortschaften. Daher gilt dort eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Unfallstatistik der Polizei aus dem Zeitraum 01.01.2011 bis 10.11.2014 weist 14 Unfälle im gesamten Bereich des Isenburger Kirchwegs/Burgwiesenstraße auf. Die Unfälle sind hauptsächlich auf Unachtsamkeit, heißt Parkfehler, Fahrfehler und Eigenverschulden, zurückzuführen.

Für die S-Kurve im Bereich Isenburger Kirchweg/Wichheimer Straße wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h, in Verbindung mit dem Gefahrzeichen Doppelkurve, herabgesenkt. Die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt daher auch nur für den Kurvenbereich selbst und nicht für den übrigen Straßenabschnitt.

Der Kurvenverlauf nach dem Ende des bebauten Bereiches kann ohne Schwierigkeiten mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit befahren werden.

Vor querenden Radfahrern wird durch das Gefahrzeichen 138 gewarnt. Radfahrer müssen die Vorfahrt der Kraftfahrzeuge auf dem Isenburger Kirchweg beachten. Die Sicht für querungswillige Radfahrer oder Fußgänger auf den fließenden Verkehr stellte sich bei einer Ortsbesichtigung als ausreichend heraus.

Im Übrigen hat jeder Verkehrsteilnehmer seine Geschwindigkeit den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten anzupassen.

Es liegen insgesamt nicht die notwendigen Voraussetzungen vor, um die Geschwindigkeit auf 30 km/h herabzusetzen.